

Antrag auf Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz

Bezirksärztekammer
Rheinhausen
Mittlere Bleiche 40
55116 Mainz

Kontakt:
Tel: 06131 / 38690
E-Mail: info@aek-mainz.de

Gemäß § 18a RÖV beantragt

_____	_____	_____
Name	Vorname	evtl. Geburtsname
_____	_____	_____
Straße	PLZ / Ort	Telefonnummer
_____	_____	_____
geboren am	in	Arbeitgeber / Ort

bei der Bezirksärztekammer Rheinhausen als zuständiger Stelle die Bescheinigung über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz. Ein Strahlenschutzkurs gemäß der Richtlinie über den Erwerb der Fachkunde und der Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung wurde absolviert nach

- Anlage 8 (90 Stunden)
- Anlage 10 (20 Stunden) OP-Personal auf direkte Anweisung des unmittelbar anwesenden Arztes
- Anlage 3 Nr. 5 (Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen / Nuklearmedizin)
- Anlage 8.1 (8 Stunden) Knochendichtemessung

Eine Kopie

- **der Teilnahmebescheinigung und**
- **des Abschlusszeugnisses bzw. Helferinnenbriefes bzw. Examens der medizinischen Ausbildung**

ist beigelegt.

Die Gebühr von Euro 25.-€ (Hinweise zur Verwaltungskostensatzung s.u.) wird übernommen vom

- Arbeitgeber
- Antragsteller

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Für die Ausstellung der Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz wird eine Gebühr von € 25,00 gemäß § 1 Ziffer 5 d1 der Satzung der Bezirksärztekammer Rheinhessen über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) erhoben.

Gemäß § 2 der Gebührenordnung wird die Verwaltungsgebühr bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

Der Gebührenbescheid ergeht direkt nach Eingang des Antrages.